

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/11671, 17/11744 Nr. 2 –**

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

A. Problem

Ziel dieser Verordnung ist es, die bisher weitgehend ungenutzten Potentiale abschaltbarer Lasten für den Netzbetrieb möglichst ohne negative Rückwirkungen für die Nutzung auf den Strom- und Regelleistungsmärkten zu erschließen, insgesamt effizient zu nutzen und eine weitere Möglichkeit zu schaffen, die Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung umfassend zu erhöhen.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beschlussempfehlung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte geben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden Informations- und Dokumentationspflichten für diejenigen Unternehmen geschaffen, die Anbieter von abschaltbaren Lasten sind und am Ausschreibungsverfahren für abschaltbare Lasten gemäß Verordnung

teilnehmen und Vergütungen im festgelegten Umfang erhalten. Es entstehen damit kein zusätzlicher finanzieller und zeitlicher Aufwand sowie keine zusätzlichen Bürokratiekosten, die nicht über Vergütungen kompensiert werden. Aufwendungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen, die im Aufsetzen einer elektronischen Plattform für Ausschreibungen für abschaltbare Lasten bestehen, werden über die vorgesehene Umlage kompensiert, so dass ein finanzieller Nachteil nicht mehr verbleibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht insofern zusätzlicher finanzieller und zeitlicher Aufwand, als dass die Bundesnetzagentur zu einem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung verpflichtet wird. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Geschäftsbereich ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Kostenfolgen dieser Verordnung werden zum größten Teil über eine Umlage finanziert, die in gleicher Höhe pro Kilowattstunde von allen Stromverbrauchern entsprechend der Methodik in § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu tragen sein werden. Zahlungen, die für den Abruf der Abschaltleistung zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts erforderlich sind, werden wie Kosten für den Einsatz von Regelleistung behandelt. Maximal zu erwarten sind 348 Mio. Euro jährlich, zusammengesetzt aus 60 Mio. Euro Leistungspreis und 288 Mio. Euro Arbeitspreis. Diese Maximalbetrachtung ist rein rechnerischer Natur und legt dabei den tatsächlich unwahrscheinlichen Fall einer Maximalabschaltung von 3 000 Megawatt Abschaltleistung für 16 Stunden pro Monat in allen Monaten eines Jahres zum maximal zulässigen Arbeitspreis von 500 Euro pro Megawattstunde zugrunde.

Für alle Stromverbraucher einheitlich (die unterschiedlichen Belastungsgrenzen in § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung) errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent pro Kilowattstunde pro Jahr. Dies entspräche einer jährlichen finanziellen maximalen Mehrbelastung für den durchschnittlichen Haushalt mit 3 500 Kilowattstunden von 4,18 Euro. Tatsächlich zu erwarten sind allerdings Kostenbelastungen, die einen Teil dessen betragen und zwischen 1 und 2 Euro jährlich liegen dürften.

Allerdings berücksichtigt diese Berechnung in keiner Weise die positiven netzstabilisierenden Effekte der Kosten verursachenden Maßnahmen. Ziel dieser Verordnung ist es, die Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit zu erhöhen und die Kostensteigerungen dadurch aufzuwiegen. Aufgrund der positiven Effekte, die in Beiträgen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit liegen, sollte im Idealfall von einer Kostenneutralität auszugehen sein.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksachen 17/11671, 17/11744 Nr. 2 mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Bundesregierung folgende Änderungen berücksichtigt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „1 667“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „400“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/11671** wurde gemäß § 92 GO-BT am 30. November 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung sollen der Einsatz von abschaltbaren Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Voraussetzungen geregelt werden, nach denen Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Ausschreibungen zur Beschaffung von Abschaltleistung durchführen und aufgrund der Ausschreibungen eingegangene Angebote annehmen müssen. Es werden abschaltbare Lasten definiert, technische Anforderungen an abschaltbare Lasten und Grundsätze der Vergütung abschaltbarer Lasten sowie Kriterien für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Vereinbarungen im Sinne von § 13 Absatz 4b Satz 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes benannt, das Verfahren zur Ausschreibung und zum Abruf abschaltbarer Lasten sowie Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. Stromintensive Unternehmen mit einer durchgehend hohen Last können mit einer fernsteuerbaren Abschaltung in größerem Umfang zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Diese besondere Eigenschaft dieser Verbrauchergruppe ist – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vertraglich kontrahierten Leistung – Grundlage für eine Vergütung der abschaltbaren Lasten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/11671 in seiner 83. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD deren Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/11671 in seiner 86. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD deren Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/11671 in

seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2012 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)1064 ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** wiesen darauf hin, dass es mit dieser Verordnung möglich werde, ein Thema abzuschließen, das für die Versorgungssicherheit von großer Bedeutung sei. Mit dem Änderungsantrag werde eine Korrektur vorgenommen, mit der die Einbeziehung der potentiellen Unternehmen verbessert werde. Ziel sei es innerhalb von drei Jahren einen Überblick über das Markt- und Systemsicherheitspotential von abschaltbaren Lasten zu erhalten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass mit der Verordnung angesichts steigender Volatilitäten auf der Stromerzeugungsseite ein Beitrag zu mehr Flexibilität auf der Nachfrageseite geleistet werde. Die Verordnung bilde einen ausgewogenen Mix zwischen der Honorierung der Abschaltbarkeit als solcher, also der Bereitstellung abschaltbarer Lasten, und der konkreten Einzelabschaltung. Allerdings habe es leider sehr lange gedauert, bis eine Vorlage vorgelegt worden sei, mit der sich das Parlament befassen könne. Dem Parlament sei jetzt nicht viel Zeit geblieben, eine Regelung zu finden, die schon in diesem Winter greife.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, sie könne nicht nachvollziehen, dass Unternehmen schon allein dafür eine Vergütung erhielten, dass sie ihre Bereitschaft erklärten, auch wenn nicht abgeschaltet werde. Es sei zu befürchten, dass sich damit Unternehmen aus dem Regelenergiemarkt zurückzögen, weil der Anspruch auf Vergütung aus dieser Verordnung viel höher sei. Die Neuregelung werde zu unnötigen Mitnahmeeffekten und einer weiteren Mehrbelastung der Verbraucher führen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass mit der Verordnung kein marktwirtschaftliches Instrument geschaffen werde, sondern dass per Verordnung ein Vergütungspreis festgelegt werde. Niemand könne wirklich abschließend beurteilen, ob dieser Vergütungspreis angemessen sei. Sie trete eher dafür ein, einen marktwirtschaftlichen Preis zu ermitteln.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(9)1064.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zur Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/11671 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder er-

gänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Mit der im Kabinett verabschiedeten Verordnung zu abschaltbaren Lasten sollen Lastmanagementpotenziale bei Großstromverbrauchern gehoben werden, indem Rahmenbedingungen für einen Markt für abschaltbare Lasten geschaffen werden. Ziel ist, sich über einen Zeitraum von drei Jahren ein Überblick über das Markt- und Systemsicherheitspotenzial von abschaltbaren Lasten verschaffen zu können. Die Verordnung schafft damit ein Übergangsinstrumentarium für die Nutzung von abschaltbaren Lasten. Ziel ist die vollständige Überführung dieses Instrumentariums in ein marktwirtschaftliches System. Die Änderungen sehen Verschiebungen bei den Rahmengrößen „Höhe Leistungspreis“, „Höhe Arbeitspreis“ und „maximale Angebotsgröße“ vor. Der Leistungspreis wird angehoben, der Arbeitspreis im Gegenzug gesenkt und die maximale Angebotsgröße angehoben. Die Änderungen bei Leistungs- und Arbeitspreis erhöhen den Anreiz für Unternehmen, an einem Markt für abschaltbare Lasten teilzunehmen und erhöhen dabei nicht die Kostenbelastung für den Verbraucher; die Änderung bei der Angebotsgröße verbreitert die Teilnahmemöglichkeiten für Unternehmen.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Rolf Hempelmann
Berichterstatter

